

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) <sup>1</sup>

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Er hat sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 24 Abs. 2 AsylG ablehnend zur Erstellung von Bundesasylzentren im Kanton Schwyz zu äussern. Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II.

<sup>1</sup> Dem obligatorischen Referendum wird dieser Beschluss unterstellt:

- a) bei Annahme mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitglieder gemäss § 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV);
- b) bei Ablehnung gemäss § 31 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 Bst. c KV.

<sup>2</sup> Dem fakultativen Referendum wird dieser Beschluss bei Annahme durch mehr als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Bst. a KV unterstellt.

<sup>3</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 111.200.